

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Verein zur Förderung des Naturpark Lahn-Dill-Bergland e.V.**“
2. Er soll mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Fördervereins ist Bad Endbach
4. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Naturparkregion.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein betreibt entsprechend der Abgabenverordnung die als gemeinnützig anerkannte Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne der jeweils geltenden Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Hessen.
2. Der Verein fördert, unterstützt und ergänzt die Arbeit der Naturparkverwaltung Lahn-Dill-Bergland, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, um die Erhaltung und den nachhaltigen Schutz dieses Naturraumes mit seiner vielfältigen Biodiversität zu sichern.
3. Der Verein setzt sich dafür ein, den Schutz der historisch geprägten Kulturlandschaft und die nachhaltige Entwicklung im Sinne der dauerhaft natur- und umweltgerechten Landschaftsnutzung, insbesondere der ökologisch orientierten Land- und Forstwirtschaft im Naturpark Lahn-Dill-Bergland zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen.
4. Er fördert die Bestrebungen eines Naturparkplanung im Naturpark Lahn-Dill-Bergland.
5. Ein wesentlicher Zweck ist die Umweltbildung, besonders bei Kindern und Jugendlichen, sowie die Förderung der fachlichen Qualifizierung der in Natur- und Landschaftspflege Tätigen, insbesondere der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer und Bildungspartner
6. Der Verein trägt zur Koordinierung von ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich Naturschutz und Umweltbildung im Naturpark bei.
7. Die Öffentlichkeitsarbeit und eine eventuelle wissenschaftliche Arbeit im Naturpark wird sowohl finanziell als auch materiell unterstützt. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zum Naturpark Lahn-Dill-Bergland gewährleistet sein.
8. Der Verein unterstützt die Pflege und Unterhaltung von Wanderwegen im Naturpark Lahn-Dill-Bergland.
9. Ehrenamtliche Helfer:innen können für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtliche Helfer:innen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen
 - c. Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Förderer des Vereins

1. Jede natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck und an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins, auf Wunsch auch gleichzeitig Mitglied des Vereins werden.
2. Der jährliche Förderbeitrag, ist mindestens der Mitgliedsbeitrag.
3. Über die Aufnahme und den Ausschluss als Förderer entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder nach § 4 Abs.1 bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag und mit Angabe der Beratungspunkte von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder per Mail einberufen. Die jeweilige Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Termin; dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f. Wahl des Vorstandes gemäß § 10
 - g. Wahl von Kassenprüfern
 - h. Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - j. Beschlussfassung über die Berufung zu einem Mitgliederausschuss entsprechend §4
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung des Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in und dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Der Vorstand, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstands intern geregelt. Einem Vorstandsmitglied wird die Geschäftsführung übertragen, einem anderen die Kassenführung und einem dritten Mitglied die Schriftführung. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen je nach Bedarf die drei anderen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung der Geschäftsführung bei Bedarf zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist dabei einzuhalten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereines
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - d. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Geschäftsführer:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen.
3. Entfällt wegen § 10 Abs. 2

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vor Beginn einberufen werden muss, erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Lahn-Dill-Kreis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die Änderungen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.10.2025 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.